

ELSA-DEUTSCHLAND E.V.

VEREINSORDNUNG STAND JANUAR 2021

ELSA-Deutschland e.V.
Rohrbacher Straße 20
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 – 601458
Mail: info@elsa-germany.org

The logo for ELSA, featuring the word 'elsa' in a white, lowercase, serif font with a stylized, flowing script.

The European Law Students' Association

GERMANY

Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V.

§ 1	Begriff	3
§ 2	ELSA-Programme.....	3
§ 3	Aufgabe der Fakultätsgruppen	4
§ 4	Beiträge der Fakultätsgruppen	4
§ 5	Bundesvorstand	5
§ 6	Fakultätsgruppenfonds.....	5
§ 7	weggefallen	9
§ 8	weggefallen	9
§ 9	weggefallen	10
§ 10	Kontaktaufnahme mit Ansprechpartnern.....	10
ANLAGE Regelung der Spendeneinzugsgebiete für ELSA-Deutschland e.V.		11

§ 1 Begriff

- (1) Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 18 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten der Vereinigung ELSA-Deutschland e.V.
- (2) ¹Diese Vereinsordnung kann gemäß § 12 der Vereinssatzung von der Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit geändert werden. ²Änderungen treten sofort in Kraft.

§ 2 ELSA-Programme

- (1) Die programmatische Tätigkeit der Vereinigung gliedert sich in die Bereiche:
 1. Academic Activities (AA)
 2. Seminars and Conferences (S&C)
 3. Student Trainee Exchange Programme (STEP)
- (2) ¹Veranstaltungen von ELSA sind grundsätzlich öffentlich. ²Ausnahmsweise ist eine Teilnehmerauswahl erlaubt, wenn die Teilnehmerzahl begrenzt ist oder wenn dadurch der akademische Erfolg der Veranstaltung gesichert wird. ³In den in Satz 2 genannten Fällen dürfen Anforderungsprofile zu dem Zweck herangezogen werden, fachlich qualifizierte Teilnehmer auszuwählen. ⁴Diese Auswahl darf nur seitens ELSA vorgenommen werden. ⁵Ein Austausch von Lebensläufen und Daten von Mitgliedern ist außerhalb von STEP und der in Satz 3 und 4 genannten Fälle nicht zulässig. ⁶Ausnahmen zur Organisation oder Durchführung der Aktivitäten sind nur zulässig, sofern die Angaben zur Identifizierung der Person oder zur Sicherung des akademischen Erfolgs zwingend erforderlich sind.
- (3) ¹Praktikantenvermittlungen außerhalb von STEP stehen nicht im Widerspruch zum Vereinszweck und können angeboten werden. ²Sie können als Alternative zu STEP angeboten werden, jedoch verfolgen sie nicht das Ziel, das Student Trainee Exchange Programme (STEP), zu ersetzen. ³Die Organisation von Firmenkontaktmessen und Firmenkontaktgesprächen sowie die direkte Vermittlung von Studenten und jungen Juristen an Unternehmen und Kanzleien stehen im Widerspruch zum Vereinszweck und sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Arbeit der Vereinigung. ⁴Ausgenommen hiervon ist die Förderkreismesse von ELSA-Deutschland e.V., die einmal pro Geschäftsjahr auf einer Generalversammlung stattfinden darf. ⁵Ziel der Förderkreismesse ist es, den Fakultätsgruppen bei dieser Gelegenheit den direkten Kontakt zum Förderkreis von ELSA-Deutschland e.V. herzustellen, um gezielt eigene Kooperationen für ELSA-Veranstaltungen zu ermöglichen.

§ 3 Aufgabe der Fakultätsgruppen

- (1) Die Fakultätsgruppen wirken an den ELSA-Programmen gem. § 2 mit und veranstalten entsprechende eigene Aktivitäten.
- (2) ¹Sie informieren den Bundesvorstand rechtzeitig über überregionale Projekte, erstatten regelmäßig einen Tätigkeits- und Rechnungsbericht und teilen ihren Mitgliederstand mit. ²Sie melden dem Bundesvorstand zudem am Anfang ihres Geschäftsjahres die Namen und E-Mail-Adressen ihrer Vorstandsmitglieder; handelt es sich um private E-Mail-Adressen als personenbezogene Daten iSd § 3 BDSG, erfolgt die Meldung unter Vorbehalt der Zustimmung des Betroffenen. ³Die Fakultätsgruppen teilen dem Bundesvorstand ihre ständige Postanschrift am Anfang eines jeden Geschäftsjahres mit. ⁴Des Weiteren teilen sie ELSA-Deutschland e.V. Adressänderungen unverzüglich mit. ⁵Wenn aufgrund einer falschen Postanschrift ein Schaden für ELSA-Deutschland e.V. entsteht und dieser von der Fakultätsgruppe verschuldet ist, so ist dieser von der Fakultätsgruppe zu tragen.

§ 4 Beiträge der Fakultätsgruppen

- (1) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. umfassen
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds,
 - c) umgelegte Beiträge an ELSA International und
 - d) Beiträge zur Finanzierung der ELSA-Programme.
- (2) ¹Mitglieder im Beobachterstatus gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. leisten einen Verwaltungsbeitrag in Höhe von 15,00 € pro Semester. ²Die Verwaltungsbeiträge werden jeweils zum 01. Februar und zum 01. Juli fällig.
- (3) Mitgliedsbeiträge
 - ¹Die Mitgliedsbeiträge nach Abs. 1 lit. a) betragen zehn vom Hundert der jeweiligen Forderungen der Fakultätsgruppen auf Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder bezogen auf ein Semester seien sie erfüllt oder ausstehend. ²Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand der jeweiligen Fakultätsgruppe zum Zeitpunkt der vorherigen Erhebung. ³Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01. Februar und zum 01. Juli fällig.
- (4) Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds
 - ¹Die Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds nach Abs. 1 lit. b) werden entsprechend § 6 Abs. 12 Nr. 3 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. erhoben. ²Die Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds werden jeweils zum 01. Juli fällig.
- (5) Umgelegte Beiträge an ELSA International

Beiträge, die ELSA-Deutschland e.V. als Mitglied von ELSA International leisten muss, können durch Beschluss der Generalversammlung auf die Fakultätsgruppen und den Bundesvorstand umgelegt werden.

(6) Beiträge zur Finanzierung der ELSA-Programme

¹Mit Beschluss der Generalversammlung können weitere Beiträge zur Finanzierung einzelner ELSA-Programme erhoben werden. ²Der Beschluss soll die Dauer der Erhebung eindeutig bestimmen.

(7) ¹Die Beiträge einer Fakultätsgruppe nach Abs. 5 und 6 werden insoweit nicht erhoben, als die Beiträge nach Abs. 1 insgesamt sechzig vom Hundert der Gesamteinnahmen einer Fakultätsgruppe übersteigen. ²Der Verwaltungsbeitrag wird insoweit nicht erhoben, als er sechzig vom Hundert der Gesamteinnahmen einer Fakultätsgruppe übersteigt.

§ 5 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand erstattet jeder Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht.

(2) ¹Der Bundesvorstand ist verpflichtet, bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Abschlussplenums des International Council Meetings (ICM) den Fakultätsgruppen einen kurzen, begründeten Bericht über die getroffenen Abstimmungen und das Abstimmungsverhalten des Bundesvorstandes zur Verfügung zu stellen. ²Hiervon ausgeschlossen sind geheime Abstimmungen auf dem ICM.

§ 6 Fakultätsgruppenfonds

(1) ¹Zielsetzung des Fakultätsgruppenfonds ist die Unterstützung strukturschwacher Gruppen, die Förderung der Kernaktivitäten von ELSA, die Weiterbildung der aktiven ELSA-Mitglieder und die Risikoabsicherung. ²Besonders förderungswürdig ist die internationale Zusammenarbeit und die akademische Ausrichtung der Fakultätsgruppen in Deutschland.

(2) ¹Die Fakultätsgruppen und projektbezogene Kooperationen von Fakultätsgruppen sind zur Antragsstellung für folgende Maßnahmen berechtigt (Gruppenförderung). ²Der Antrag ist einen Monat vor, spätestens jedoch vier Wochen nach der Durchführung der Maßnahme zu stellen:

- ¹Förderung der Aktivitäten, die unter § 2 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. fallen (AA, S&C, STEP). ²Bei der Förderung von STEP-Stellen darf jeweils die durch Beschluss der Generalversammlung festgelegte monatliche Mindestbezahlung für STEP-Stellen nicht überschritten werden. ³Die antragstellenden Fakultätsgruppen verpflichten sich, die Förderung an den ausgewählten Praktikanten auszuzahlen oder sie ihm durch Sachleistungen zukommen zu lassen. ⁴Im Falle einer Absage des Praktikums ist das Geld an den Fakultätsgruppenfonds zurückzuzahlen.

⁵Der Antrag kann, abweichend von § 6 Abs. 2 S. 2 Vereinsordnung, bereits ab vier Monaten vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden.

- Förderung der Ausrichtung Nationaler Treffen von ELSA-Deutschland e.V. oder Internationaler Treffen von ELSA.
- Förderung von Trainings, die der Unterstützung der Arbeit der lokalen Vorstände dienen.

4. ¹Schadensübernahme bei Tätigkeiten im Sinne von § 2 der Vereinsordnung (Tätigkeiten von AA, S&C, STEP) und Ausrichtung eines Nationalen und Internationalen Treffens sowie ELSA Deutschland Trainings. ²Versichert sind Sachschäden. ³Hierzu zählen jedoch auch Gebühren für zurückgezogene Lastschriften durch Teilnehmer an Nationalen und Internationalen Treffen, sofern diese aufgrund eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats entstanden sind, und finanzielle Risiken, die im Rahmen des STEP-Verfahrens entstehen.
- ⁴Die Förderung darf 10.000,00 € nicht überschreiten und ist subsidiär gegenüber anderen Ansprüchen. ⁵Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der Fakultätsgruppe ist die Förderung ausgeschlossen. ⁶5.000,00 € sind dafür mindestens immer vorzuhalten.
- ⁷Der Antrag ist, abweichend von § 6 Abs. 2 S. 2 Vereinsordnung, innerhalb vier Wochen nach Entstehen des Schadens zu stellen.
5. ¹Strukturschwache Fakultätsgruppen können die Förderung von Maßnahmen beantragen, die zur Überwindung der Strukturschwäche geeignet sind. ²Strukturschwache Fakultätsgruppen sind Beobachter oder Mitglieder, die mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:
- Existenzgefährdender Mitgliederschwund oder eine Mitgliederzahl unter 100.
 - Einnahmen des letzten Amtsjahres durch Mitgliedschaftsbeiträge, Zuwendungen Dritter und Überschüsse aus Aktivitäten, die unter 3.000,00 € liegen.
 - Geringe lokale Aktivitäten, von weniger als drei Veranstaltungen im Semester, nichtakademische Veranstaltungen eingeschlossen.
- ³Der Bundesvorstand hat die Befugnis, Merkmale für Strukturschwäche nach freiem Ermessen zu ergänzen. ⁴Der Antrag ist, abweichend von § 6 Abs. 2 S. 2 Vereinsordnung, frühestens vier Monate jedoch spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. ⁵Der Bundesvorstand kann von dieser Frist nach freiem Ermessen zugunsten des Antragstellers abweichen. ⁶Antragsvoraussetzung ist das Vorlegen eines Jahresabschlusses; in Ermangelung eines Jahresabschlusses sind anonymisierte Kontoauszüge vorzulegen.
6. ¹Eine Fakultätsgruppe, welche in den letzten zwölf Monaten keine Teilnahme an Nationalen Treffen vorweist, kann eine Förderung für die Teilnahme an einer Generalversammlung oder einem Referententreffen beantragen. ²Der Antrag kann, abweichend von § 6 Abs. 2 S. 2 Vereinsordnung, bereits ab vier Monaten vor Durchführung der Maßnahme zu stellen.
- (3) ¹Einzelpersonen, die Mitglieder deutscher Fakultätsgruppen sind, sind für folgende Maßnahmen antragsberechtigt (Individualförderung). ²Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. ³Eine Förderung durch eine Fakultätsgruppe ist beim Antrag mit anzugeben. ⁴Bei der Berechnung der zu bewilligenden Förderungssumme ist eine Förderung durch eine Fakultätsgruppe zur

Hälfte abzuziehen. ⁵Eine Förderung der Individualanträge darf 250,00 € pro Teilnehmer nicht überschreiten. ⁶Die Generalversammlung kann durch Beschluss gem. § 6 Abs. 8 S. 6 von der maximalen Förderungshöhe abweichen:

1. Förderung der Teilnahme an International Council Meetings, International Training Meetings und International Strategy Meetings.
2. Förderung der Teilnahme an internationalen Seminaren, Konferenzen, International Conferences of ELSA und ELSA Law Schools, sowie der Teilnahme an ELSA Delegations als Teilnehmer einer deutschen Fakultätsgruppe.
3. Förderung der Teilnahme an dem entsprechenden europäischen sowie internationalen Finale der Client Interviewing Competition sowie der ELSA Negotiation Competition.
4. ¹Förderung der Teilnahme an den nationalen ELSA Moot Courts, namentlich ELSA Deutschland Moot Court (EDMC) und ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Court (EDVMC). ²Förderung der Teilnahme an den internationalen ELSA Moot Courts, namentlich European Human Rights Moot Court Competition (EHRMCC) und John H. Jackson Moot Court Competition (JHJMCC).
5. ¹Förderung der Absolvierung eines STEP-Praktikums, welches gemäß den Ausnahmen des Beschlussbuches von ELSA International nicht bezahlt werden muss und bei dem die fehlende Bezahlung nicht durch Sachleistungen aufgewogen wird. ²Die Antragsfrist beträgt vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

⁷Eine Förderung sollte bei den in § 6 III Nr.1-5 aufgelisteten Veranstaltungen auch dann gewährt werden, wenn eine solche Veranstaltung kurzfristig, nicht von Seite des Teilnehmers, abgesagt wird und der Teilnehmer bereits Ausgaben getätigt hat, die er billigerweise machen durfte.

(4) Förderungen von Maßnahmen von Trainern (Trainerförderung):

¹Trainings, die der Unterstützung der Arbeit der lokalen Vorstände dienen, können gefördert werden. ²Ein Sachbericht, wie in Abs. 5 genannt, entfällt. ³Der Bundesvorstand für Finanzen kann über einen Antrag eines Trainers binnen zwei Wochen nach Erhalt des Antrags entscheiden. ⁴Der restliche Bundesvorstand ist darüber unverzüglich in Textform zu informieren. ⁵Möchte der Bundesvorstand für Finanzen dem Antrag nicht stattgeben oder der Höhe nach abweichen, so bedarf dies eines Beschlusses des Bundesvorstandes.

(5) Antragsvoraussetzungen

¹Für den Antrag ist das jeweilige bereitgestellte Antragsformular vollständig auszufüllen und fristgerecht an den Bundesvorstand zu senden. ²Der Antrag muss insbesondere Folgendes enthalten:

1. Name und Kontaktdaten des Antragstellers
2. Unterschrift des Antragstellers
3. Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
4. Fortlaufend nummerierte Original-Belege (inklusive Kopien bei Thermobelegen), diese werden den Fakultätsgruppen auf Anfrage

binnen vier Wochen übergangsweise und kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Einen Sachbericht, der den akademischen Inhalt und Wert der Veranstaltung detailliert darlegt, um die Förderungswürdigkeit zu belegen.

³Bei Anträgen, die von projektbezogenen Kooperationen von Fakultätsgruppen gestellt werden, ist nur jeweils eine Fakultätsgruppe vertretend antragsberechtigt. ⁴Für Anträge, die gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt werden, entfallen Abs. 5 S. 1 Nr. 3-5 und werden ersetzt durch:

1. einen Bericht zur finanziellen Lage der Fakultätsgruppe,
2. einen Bericht zur Situation und den bisherigen Bemühungen im Job Hunting,
3. einen Bericht über die potenziellen Stellengeber,
4. einen Bericht zum IFP und/oder Human Rights Bezug der möglichen Stellen.
5. Nachträglich einzureichen sind Belege über die Auszahlung an den Praktikanten, bzw. die Verwendung für Sachleistungen.

(6) Fristen und Fristverlängerungen:

¹Maßgeblich für die Stellung des Antrags im Sinne aller oben genannten Fristen und der des Absatz 10 ist der Poststempel oder der Eingang beim Bundesvorstand. ²Die oben genannten Fristen und die des Absatzes 10 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Absprache mit dem Bundesvorstand für Finanzen vor Ablauf der Frist angemessen verlängert werden.

(7) Antrag vor Durchführung der Maßnahme:

¹Bei Anträgen, die vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden, ist die Verwendung der bewilligten Mittel durch einen Sachbericht gemäß Abs. 5 und die finanziellen Nachweise mit Originalen der Belege innerhalb der oben genannten Antragsfristen nachzuweisen. ²Nach Absprache mit dem Bundesvorstand kann ein Individualantrag im Vorfeld der Maßnahme gestellt werden, sofern dem Teilnehmer sonst eine Teilnahme aus finanziellen Gründen nicht möglich wäre. ³Die Auszahlung bewilligter Mittel vor Durchführung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Notwendigkeit.

(8) Entscheidungsfindung und Mitteilung:

¹Der Bundesvorstand entscheidet binnen vier Wochen nach Erhalt des Antrages nach freiem Ermessen über eine Förderung, sofern nicht das Ermessen durch Regularien von ELSA-Deutschland e.V. oder von Gesetzes wegen reduziert ist. ²Die Frist gilt in den Fällen nicht, in denen es innerhalb der vier Wochen keine Rückmeldung des Antragsstellers gibt oder keine Mittel im Fakultätsgruppenfonds mehr vorhanden sind. ³Die Entscheidungsfindung soll dadurch beeinflusst werden, ob die Maßnahme dazu dient, die Ziele der Strategic Goals von ELSA, der Financial Strategy of ELSA, die Strategischen Ziele von ELSA-Deutschland e.V. oder die Finanzielle Strategie von ELSA-Deutschland e.V. zu fördern. ⁴Die getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich in Textform mitzuteilen. ⁵Die Entscheidung ist gegenüber dem Antragsteller auf Anfrage zu

begründen. ⁶Das Ermessen des Bundesvorstandes kann durch Beschlüsse der Generalversammlung konkretisiert werden.

(9) Informationspflichten:

¹Die getroffenen Entscheidungen sind der Generalversammlung durch den Bundesvorstand für Finanzen mitzuteilen. ²Auf Verlangen der Generalversammlung müssen auch die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(10) Überschuss des Fakultätsgruppenfonds

¹50 % des Überschusses des Fakultätsgruppenfonds (im Folgenden zu verteilender Überschuss) aus jedem Amtsjahr soll für die Ausrichtung von Nationalen Treffen des folgenden Amtsjahres verwendet werden. ²Hierbei muss sichergestellt werden, dass mindestens 5.000,00 € zur Schadensübernahme gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 5 im Fakultätsgruppenfonds enthalten bleiben. ³Jedem Ausrichter der Generalversammlungen von ELSA-Deutschland e.V. muss auf Antrag ein Beitrag in Höhe von 27,5 % des zu verteilenden Überschusses ausgezahlt werden. ⁴Jedem Ausrichter der Referententreffen von ELSA-Deutschland e.V. muss auf Antrag ein Beitrag in Höhe von 17,5 % des zu verteilenden Überschusses gezahlt werden. ⁵Jedem Ausrichter des Train the Officers von ELSA-Deutschland e.V. muss auf Antrag ein Beitrag in Höhe von 10 % des zu verteilenden Überschusses gezahlt werden. ⁶Jeder Ausrichter muss den wirtschaftlichen Überschuss, der auf einer der beiden folgenden Generalversammlungen vorgestellt wurde, innerhalb von vier Wochen nach dieser Generalversammlung an den Fakultätsgruppenfonds zurückzahlen. ⁷Die Rückzahlung ist auf den Betrag begrenzt, den der Ausrichter aus dem zu verteilenden Überschuss erhalten hat. ⁸Der Antrag ist frühestens zu Beginn des jeweiligen Amtsjahres, spätestens jedoch vier Wochen nach dem jeweiligen Treffen zu stellen. ⁹Wird kein Antrag auf Auszahlung des jeweiligen zu verteilenden Überschusses gestellt, wird der antragsfähige Prozentsatz der anderen Ausrichter Nationaler Treffen um den nicht beantragten zu verteilenden Überschuss anteilig erhöht.

(11) Finanzierung:

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch

1. mind. 15 % von jedem Beitrag eines Praxispartners aus dem Förderkreis
2. 30% der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen des ELSA Alumni Deutschland e.V. gemäß § 5 der Vereinbarung über das Verhältnis zwischen ELSA-Deutschland e.V. und ELSA Alumni Deutschland e.V. Auf die Förderung des ELSA Alumni Deutschland e.V. wird bei jeder durch den Fakultätsgruppenfonds geförderten Maßnahme an geeigneter Stelle verwiesen.
3. Beiträge der Fakultätsgruppen, in Höhe von 2% des Mitgliedsbeitrags pro Mitglied pro Semester.

§ 7 weggefallen

§ 8 weggefallen

§ 9 weggefallen

§ 10 Kontaktaufnahme mit Ansprechpartnern

(1) ¹Diese Regelung gilt für jede erstmalige Kontaktaufnahme mit einem Ansprechpartner (jeder externe Kontakt) pro Vorhaben (Erstkontakt). ²Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem Anliegen um ein rein wirtschaftliches Geschäft im Rahmen des normalen Tagesgeschäfts des Ansprechpartners handelt. ³Abweichend hiervon gelten die Regelungen bezüglich der Referentenkartei von ELSA-Deutschland e.V. ⁴Das Vorhaben ist der Zweck der Kontaktaufnahme; werden mit der gleichen Kontaktaufnahme mehrere Zwecke verfolgt, so bestehen mehrere Vorhaben. ⁵Ansprechpartner sind grundsätzlich beim Bundesvorstand freizuschalten. ⁶Ziel dieser Regelung ist die Verhinderung von Doppelansprachen, die Sammlung und Verwertung aller verfügbaren Fundraising- und Veranstaltungsdaten sowie die Gewährleistung eines einheitlichen und koordinierten Außenauftritts für die gesamte Organisation.

(2) ¹Nicht beim Bundesvorstand freigeschaltet werden müssen:

1. deutsche Gerichte,
2. alle deutschen Behörden,
3. die eigenen Beiräte und Partner der Fakultätsgruppe (Fakultätsgruppenpartner),
4. Kanzleien mit weniger als 30 Berufsträgern,
5. Ansprechpartner, mit Ausnahme von Kanzleien, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen,
6. sowie die Universitäten der jeweiligen Fakultätsgruppen und ihre Beschäftigten.

²Dies gilt nicht für die Beiräte und Partner von ELSA-Deutschland e.V. und Stiftungen (außer Universitäten) sowie für das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

(3) ¹Bei einer anderen Fakultätsgruppe müssen alle zugehörigen Beiräte, Fakultätsgruppenpartner und Ansprechpartner i. S. d. § 10 II 1 Nr. 4 ff. VO. im dazugehörigen PLZ-Bereich (siehe Anlage) freigeschaltet werden. ²Für Fundraising und die Akquise von STEP-Stellen ist die Freischaltung von allen Fakultätsgruppen einzuholen, bei denen der Partner im Förderkreis ist. ³Es findet § 10 II 1 Nr. 3 VO entsprechend Anwendung.

(4) ¹Die Freischaltungsanfrage an den Bundesvorstand erfolgt über die Contact Request Site (CRS). ²Die Freischaltung erfolgt durch den Präsidenten von ELSA-Deutschland e.V. ³Die Freischaltungsanfrage an eine Fakultätsgruppe erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Präsidenten. ⁴Diese muss den Namen des freizuschaltenden Kontaktes und den Grund der Freischaltung beinhalten. ⁵Die Freischaltung gilt nach Ablauf von zehn Werktagen ab Anfrage als erteilt, sofern sie nicht vorher verweigert wurde. ⁶Dies gilt nicht für Erstkontakte zu den Beiräten und Partnern von ELSA-Deutschland e.V. ⁷Der Erstkontakt darf nur innerhalb von vier Wochen nach Freischaltung erfolgen. ⁸Die Freischaltung kann verweigert werden, wenn bei der Freischaltungsanfrage die Gefahr einer Interessenskollision besteht.

(5) ¹Jeder Kontakt ist zu evaluieren, auch wenn dieser vom Ansprechpartner selbst ausging. ²Die Evaluation erfolgt beim Bundesvorstand über die bereitgestellte Excel-Tabelle und bei Fakultätsgruppen per E-Mail und gibt Auskunft darüber, ob der Ansprechpartner kontaktiert

wurde, dieser geantwortet hat, eine Kooperation zustande kam und ob diese weiterzuempfehlen ist. ³Die Evaluation muss spätestens zwei Monate nach Freischaltung für das jeweilige Vorhaben erfolgen. ⁴Sollte nach Ablauf der Frist eine Kooperation zustande kommen, muss diese innerhalb von 14 Tagen evaluiert werden.

(6) Wird eine Kooperation mit einem Ansprechpartner innerhalb eines PLZ-Bereichs (siehe Anlage) einer anderen Fakultätsgruppe angestrebt, muss ein Vertretungsberechtigter der anderen Fakultätsgruppe innerhalb von 10 Tagen nach Anfrage der Maßnahme vom Projektverantwortlichen per E-Mail informiert werden.

(7) In Streitfällen, die sich aus dieser Regelung ergeben, entscheidet binnen zwei Wochen der Vorstand von ELSA-Deutschland e.V.

(8) ¹Der Bundesvorstand gibt bei jeder Generalversammlung einen Bericht zu allen ihm bekannten Verstößen gegen diese Regelung ab. ²Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Generalversammlung auf Antrag der benachteiligten Fakultätsgruppe oder des Bundesvorstandes erforderliche und angemessene Sanktionen beschließen.

ANLAGE

Regelung der Spendeneinzugsgebiete für ELSA-Deutschland e.V.

Fakultätsgruppe	Postleitzahlen
ELSA-Augsburg e.V.	86000 – 87999, 89200 – 89499, 89600 – 89999
ELSA-Bayreuth e.V.	95000 – 96999
ELSA-Berlin e.V.	10000 – 13999, 14000 – 14199
ELSA-Bielefeld e.V.	32000 – 33999
ELSA-Bochum e.V.	44000 – 44999, 58000 – 58999
ELSA-Bonn e.V.	53000 – 53999, 56000 – 56699
ELSA-Bremen e.V.	27000 – 28999
ELSA-Dresden e.V.	01000 - 03999
ELSA-Düsseldorf e.V.	40000 – 41999, 47000 – 47999
ELSA-Erlangen-Nürnberg e.V.	90000 – 91999
ELSA-Frankfurt am Main e.V.	60000 – 60999, 63000 – 63599, 64000 – 64999
ELSA-Frankfurt (Oder) e.V.	15000 – 16599
ELSA-Freiburg e.V.	77000 – 77999, 79000 – 79999
ELSA-Gelsenkirchen e.V.	45000 – 46999
ELSA-Giessen e.V.	35300 – 36999, 61000 – 61999, 63600 – 63699
ELSA-Göttingen e.V.	37000 – 37999, 38200 – 38299, 38600 – 38799

ELSA-Greifswald e.V.	17000 – 18999
ELSA-Halle e.V.	06000 – 06999, 39000 – 39499, 38300 - 38399
ELSA-Hamburg e.V.	20000 – 21299, 21400 – 23899
ELSA-Hannover e.V.	29000 – 29299, 30000 – 31999, 38000 - 38199, 38400 – 38499
ELSA-Heidelberg e.V.	69000 – 69999, 74000 – 74999
ELSA-Jena e.V.	07000 – 07999, 98000 – 99999, 38800 - 38999
ELSA-Kiel e.V.	24000 – 25999
ELSA-Köln e.V.	42000 – 42999, 50000 – 52999
ELSA-Konstanz e.V.	78000 – 78999, 88000 – 88999
ELSA-Leipzig e.V.	04000 – 04889, 08000 – 09999
ELSA-Lüneburg e.V.	19100 – 19299, 21300 – 21399, 29300 – 29999, 38500 - 38599
ELSA-Mainz e.V.	55000 – 55764, 55766 - 55999
ELSA-Mannheim e.V.	67000 – 68999, 76600 – 76999
ELSA-Marburg e.V.	34000 – 35299
ELSA-München e.V.	80000 – 83999, 85000 – 85999
ELSA-Münster e.V.	48000 – 48999, 59000 – 59999
ELSA-Osnabrück e.V.	26000 – 26999, 49000 – 49999
ELSA-Passau e.V.	84000 – 84999, 94000 – 94999
ELSA-Pforzheim e.V.	71000 – 71999, 75000 - 76599
ELSA-Potsdam e.V.	14200 – 14999, 16600 – 16999, 39500 – 39999 – 04890 – 04999
ELSA-Regensburg e.V.	92000 – 93999
ELSA-Saarbrücken e.V.	66000 – 66999
ELSA-Siegen e.V.	57000 – 57999
ELSA-Trier e.V.	54000 – 54999, 56700 – 56999, 55765
ELSA-Tübingen e.V.	70000 – 70999, 72000 – 73999, 89000 – 89199, 89500 – 89599
ELSA-Wiesbaden e.V.	65000 – 65999
ELSA-Wismar e.V.	19000 – 19099, 19300 – 19999, 23900 – 23999
ELSA-Würzburg e.V.	97000 – 97999, 63700 – 63999